

Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik und Werkstoffprüfung GmbH Otto-Schott-Straße 13 07745 Jena

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006

Certificate of Manufacturer Qualification for reinforcing steel according to DIN EN ISO 17660-1:2006

Dem Hersteller

it is hereby certified that the firm

Hahner Technik GmbH&Co.KG Werk Geschwenda

wird für den Schweißbetrieb in in the plant

98716 Geschwenda, Karl-Liebknecht-Straße 20

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl

is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Schweißprozesse

Welding Processes

135 - Metall-Aktivgasschweißen (UMAG)

Betonstahlsorten/ andere Stahlsorten

Parent Metals

Betonstähle nach DIN 488 und der jeweils gültigen Bauregelliste oder nach Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

1.1, 1.2 nach CEN ISO/TR 15608 und EN 1090-2, Tabelle 2 und 3

Erweiterungen/Einschränkungen

Extensions

keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualjikation) Welding Coordinator (Mame, christian name, date of birth, profession):

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualification) Deputy

(Name, christian name, date of birth, profession)

Dipl.-Ing. Bergmann, Michael

EWE (EWF)

geb.: 23.08.1957

Bemerkungen

Remarks

Gültigkeitszeitraum Validity period

Bescheinigungs-Nr. Verification Certificate No.

ausgestellt am Issued on

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite General requirements 0.1.0.

Die Anforderungen an Arbeits- und Verfahrensprüfungen sind nach DIN EN ISO 17660-1 und nach Richtlinie DVS 1708 zu beachten

Lugetechnik und Wa

vom 01.01.2019 bis 30.05.2019

2179

19.12.2018

Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik und Werkstoffprüfung GmbH

Dr. Körner

Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

- Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
- Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
- Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
- Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
- Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
- Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.